



Unser Zeichen: 800840.RKV/AZ/cs

7. November 2008

REKURSENTSCHEID

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

hat in Sachen

ELMER **Rudolf Mathias**, geboren am 01.11.1955, von Elm und Zürich, Zustelladresse: c/o Marianne Elmer, Röntgenstrasse 171, 8005 Zürich,

Rekurrent

gegen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Büro B-3,
(Staatsanwältin lic.iur. Alexandra Bergmann)

Rekursgegnerin

betreffend **Drohung etc.** - Rekurs gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 7. September 2005 betr. Hausdurchsuchung etc.

nachdem sich ergeben:

1. Am 14. Juni 2005 ging bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl eine Strafanzeige gegen Unbekannt betreffend Drohung etc. ein, worauf die Staatsanwaltschaft am 15. Juni 2005 ein entsprechendes Verfahren eröffnete. Am 17. Juni 2008 wurde eine Strafanzeige von der Bank Julius Bär & Co.AG ebenfalls gegen Unbekannt bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat eingereicht betreffend unbefugte Datenbeschaffung, unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem, Verletzung des Geschäftsgeheimnisses und Verletzung des Bankgeheimnisses. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl eröffnete daraufhin mit Verfügung vom 22. Juni 2005 eine entsprechende Strafuntersuchung. Im Laufe der Ermittlungen und Untersuchungen erhärtete sich der Verdacht, dass sich beide Strafanzeigen gegen den Rekurrenten richteten, worauf die Verfahren am 27. Juni 2005 bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vereinigt und gegen den Rekurrenten als Angeschuldigten eröffnet wurden (vgl. Rek.-Akten act. 12 S. 3).

Gestützt auf drei Hausdurchsuchungsbefehle der Staatsanwaltschaft vom 7. September 2005 betreffend Drohungen etc. fanden am 27. September 2005 Hausdurchsuchungen am

richtet hatte, teilte diese dem Rekurrenten mit, dass die Oberstaatsanwaltschaft den Rekurrenten bereits zweimal brieflich kontaktiert habe und die Korrespondenz an die vom Rekurrenten bisher angegebene Adresse geschickt worden sei (Rek.-Akten act. 16).

Am 26. September 2008 ging bei der Oberstaatsanwaltschaft das letzte an den Rekurrenten verschickte Schreiben als unzustellbar ein (Rek.-Akten act. 17).

Der Rekurrent teilte der Oberstaatsanwaltschaft mit Faxschreiben vom 29. September 2008 eine neue Zustelladresse mit sowie dass die Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft vom 25. August 2008 und 16. September 2008 weder an seiner vormals angegebenen Zustelladresse noch bei ihm selbst eingetroffen seien. Als neue Zustelladresse gab der Rekurrent die Adresse seiner Mutter in Zürich an, wobei er sich des Risikos bewusst sei, dass er die ihm allenfalls gesetzte Frist versäume (Rek.-Akten act. 18).

Die Oberstaatsanwaltschaft liess daraufhin mit Schreiben vom 29. September 2008 die bisherige Korrespondenz an die vom Rekurrenten angegebene Adresse seiner Mutter zur freigestellten Stellungnahme zugehen (Rek.-Akten act. 19).

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2008 nahm der Rekurrent unter weiteren Ausführungen Stellung und hielt an seinen bisherigen Anträgen vom 14. Juni 2008 fest. Zudem stellte er ein Einstellungsbegehren betreffend der Verletzung des schweizerischen Bankgeheimnisses (Rek.-Akten act. 21 und 22/1-14).

aus folgenden Gründen:

1. In der Eingabe vom 14. Juni 2008 resp. 14. Juli 2008 stellt der Rekurrent folgende Anträge (Rek.-Akten act. 7/2 S. 9):

„Ich beantrage deshalb, dass

1. eine eingehende Prüfung der Anzeigerstattung der BJBZ vorgenommen wird, mit Blick darauf,
 - ob die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl bei der Anfangsverdachtermittlung, der Inhaftierung und Anordnung der Untersuchungshaft fahrlässig gehandelt hat und demzufolge meine Persönlichkeitsrechte nicht wahrte, weil sie bereits im Zeitpunkt der Anzeigerstattung bzw. aufgrund der Hinweise meiner Anwältin wissen musste, dass
 - a. das schweiz. Bankgeheimnis keine caymanischen Daten schützen kann und die Cayman Bank nicht dem schweiz. Bankengesetz untersteht.
 - b. der Bank Julius Bär & Co AG, Zürich keine Geschädigtenstellung zukam,
 - c. die Cayman Daten nicht als Beweismittel für einen Anfangsverdacht herbeigezogen werden können.
 - ob „Drohung etc.“ eine genügende Rechtsgrundlage darstellt, um eine Hausdurchsuchung mit Beschlagnahmung, Inhaftierung und Untersuchungshaft in diesem Ausmass anzuordnen. Die Anzeige hätte „Verletzung des schweiz. Bankgeheimnis“ oder „unberechtigte Datenbeschaffung“ lauten müssen. Dies war aber nicht möglich, da der Staatsanwaltschaft wahrscheinlich bewusst war, dass das schweizerische Bankgeheimnis nicht auf Cayman ausgedehnt werden kann.
2. die Bestätigung erstellt wird, dass der BJBZ keine Geschädigtenstellung zustand und die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl deshalb kein Verfahren wegen Bankgeheimnisverletzung etc. einleiten durfte.

3. als Folge aller Verfahren gegen mich, bei denen die Cayman Daten als Beweismittel beigezogen wurden und die BJBZ keine Geschädigtenstellung hat, unverzüglich einzustellen sind, da diese Daten nicht verwendet werden können, weil sie durch das Cayman Confidentiality Law (gemäss BJBZ) geschützt werden.
4. meine sämtlichen Geräte, Ordner und Unterlagen, die am 27. September 2005 durch die Polizei konfisziert wurden, unverzüglich ausgehändigt werden, da sie keine Beweismittel mehr darstellen.
5. der Vorwurf der unbefugten Datenbeschaffung bzw. des Datendiebstahls offiziell verneint, das Verfahren diesbezüglich aufgrund der fehlenden Geschädigtenstellung eingestellt und diesbezüglich meine Person öffentlich rehabilitiert wird.
6. die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl gerügt wird, weil die Hausdurchsuchung, Inhaftierung und Anordnung der Untersuchungshaft widerrechtlich war, da gegen die Sorgfaltspflicht in Sachen Ermittlung des Anfangsverdachts fahrlässig und widerrechtlich (Art. 19 StGB) vorgegangen wurde.
7. Ich beantrage ausserdem, dass aufgrund des Korruptionsverdachts im Sinne von Art. 24 StGB eine entsprechende Untersuchung von unabhängiger Stelle eingeleitet wird, um die angewandten Verfahren und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft gegen meine Person zu untersuchen.
8. Die weiteren Verfahren der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl gegen mich vorläufig pendent gehalten werden, bis die Klärung der obigen Sachverhalte vollzogen ist, da es sich um zentrale und wesentliche Sachverhalte handelt."

Mit Eingabe vom 23. Oktober 2008 beantragte der Rekurrent zudem: „Ich stelle hiermit auch ein Einstellungsbegehren betreffend die Verletzung des Schweiz. Bankgeheimnisses.“

Auf die teilweise weitschweifigen und schwer lesbaren Ausführungen und Begründungen des Rekurrenten wird nachfolgend - soweit erforderlich - eingegangen.

2. Um auf das durch ein Rechtsmittel angehobene Verfahren eintreten und das Rechtsmittel materiell behandeln zu können, müssen die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen geprüft werden. Dazu zählen namentlich die Legitimation und Beschwer des Rekurrenten sowie die Einhaltung der Rekursfrist (§ 404 StPO).

Nach § 395 Abs. 1 Ziff. 3 StPO ist die angeschuldigte Person zur Erhebung des Rekurses legitimiert. Der angefochtene Entscheid muss für den Rekurrenten nachteilig sein und ihn mithin beschweren, so dass der Rekurrent ein aktuelles Rechtsschutzinteresse geltend machen kann (vgl. Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., N 22 zu § 395 StPO). Richtet sich der Rekurs gegen Verfügungen oder Beschlüsse, welche protokolliert und mündlich eröffnet oder schriftlich mitgeteilt worden sind, so beträgt die Rekursfrist, sofern in der Verfügung selbst nicht etwas anderes bestimmt ist, zwanzig Tage von der Eröffnung oder Mitteilung an (§ 404 Abs. 1 StPO). In allen anderen Fällen ist der Rekurs an keine Frist gebunden (§ 404 Abs. 3 StPO). Fehlt bei anfechtbaren Entscheiden der Staatsanwaltschaft eine Rechtsmittelbelehrung entgegen der Vorschrift von § 188 GVG, kann nach Massgabe von § 199 GVG um Wiederherstellung gegen die Folgen einer Fristversäumnis ersucht werden. Der Betroffene darf indessen nicht längere Zeit untätig bleiben, weil grundsätzlich von jedermann das Wissen erwartet wird, dass Entscheide nach einer gewissen Zeit rechtskräftig werden, sofern sie nicht angefochten werden. Wer sich gegen einen Entscheid wehren will, hat sich deshalb bei der entscheidenden Behörde ohne Verzug zu erkundigen, innert welcher Frist der fragliche Entscheid anzufechten ist. Wird dies unterlassen, so kann einem verspäteten Wiederherstellungsgesuch nicht entsprochen werden (Hauser/Schweri, GVG Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungs-

verfügt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten werden dem Rekurrenten Rudolf Mathias Elmer auferlegt.

Sie betragen:

Fr.	500.00	Staatsgebühr
<u>Fr.</u>	<u>500.00</u>	Total

Über auferlegte Kosten stellt die Kasse des zuständigen Bezirksgerichtes separat Rechnung.

3. Mitteilung an:
 - a) den Rekurrenten Rudolf Elmer, c/o Marianne Elmer, Röntgenstrasse 171, 8005 Zürich,
 - b) die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Staatsanwältin lic.iur. Alexandra Bergmann, Büro B-3, unter Beilage der Untersuchungsakten,
 - c) die Kasse der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland zur Veranlassung des Kostenbezugs.
4. Gegen diesen Entscheid kann unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 und Art. 98 des Bundesgerichtsgesetzes **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist **innert 30 Tagen**, vom Empfang dieser Verfügung an gerechnet, beim Schweizerischen Bundesgericht, strafrechtliche Abteilung, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Der Oberstaatsanwalt

lic. iur. U. Arbenz